

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0417/2014

Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Heinsberg e. V.

Beratungsfolge:

03.07.2014 Kreistag

Gemäß § 62 Abs. 1 und 2 des Landesmediengesetzes bestimmt der Kreistag zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Bei der Wahl ist gem. § 63 Abs. 4 des Landesmediengesetzes mindestens eine Frau zu benennen.